

# Allgemeine Stromlieferbedingungen der Energieversorgung Inn-Salzach (EVIS)

## für Ladestrom für Elektrofahrzeuge an nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten

### 1. Anmeldung und Vertragsschluss

1.1 Der Vertragsschluss erfolgt mit Bestätigung der EVIS in Textform und Mitteilung des verbindlichen Lieferbeginns. Sofern der Lieferbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Lieferbeginn frühestens am Ersten des übernächsten Monats, der auf den Auftragseingang folgt. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

1.2 Voraussetzung für die Stromlieferung im LADE Ökostrom kombi ist die Ausstattung der Verbrauchsstelle mit einem Ein- oder Doppeltarifzähler oder einer modernen Messseinrichtung.

1.3 Voraussetzung für die Stromlieferung im LADE Ökostrom ist die Ausstattung der Verbrauchsstelle mit einer nach § 14a EnWG steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie einem Ein- oder Doppeltarifzähler oder einer modernen Messseinrichtung.

1.4 Öffentliche und halb-öffentliche Ladepunkte können nicht mit LADE Ökostrom und LADE Ökostrom kombi beliefert werden. Dies gilt ebenfalls für Ladepunkte, deren Verbrauch über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) erfasst wird. Ladepunkte, deren Verbrauch über ein intelligentes Messsystem gemessen wird, können beliefert werden, wenn der zuständige Netzbetreiber die Abrechnung auf Basis von Standardlastprofilen vornimmt. Der Kunde sichert zu, dass es sich bei dem zu beliefernden Ladepunkt weder um einen öffentlich zugänglichen noch um einen RLM Ladepunkt handelt.

### 2. Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Die Belieferung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch über eine separate Mess- und Steuereinrichtung gemessen wird, damit dem Netzbetreiber die netzdienliche Steuerung der Verbrauchseinrichtung möglich ist. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber berechtigt ist den Strombezug der steuerbaren Anlage bei einer drohenden Überlastung des Netzes vollständig und zu jeder Zeit zu unterbrechen. Der Kunde hat die Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge vor deren Inbetriebnahme beim örtlichen Netzbetreiber anzumelden.

### 3. Messung

Der Stromverbrauch im LADE Ökostrom kombi umfasst sowohl Strom, der zu Ladezwecken genutzt wird, als auch den übrigen Stromverbrauch und wird gemeinsam erfasst; der Stromverbrauch im LADE Ökostrom wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst.

### 4. Sperr- bzw. Freigabeezeiten

Für die Festlegung bzw. Änderungen der Sperr- bzw. Freigabeezeiten ist der örtlich zuständige Netzbetreiber verantwortlich. Informationen zu den jeweiligen geltenden Sperr- bzw. Freigabeezeiten sind beim örtlich zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

### 5. Strompreis

Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und ergibt sich aus dem Vertrag. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sowie über die Stromkennzeichnung sind bei der EVIS erhältlich und können im Internet unter [www.evis.de](http://www.evis.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

### 6. Preisanpassung

6.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EVIS für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der EVIS in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

6.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

6.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die EVIS ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

6.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die EVIS den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der zuvor aufgeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die EVIS hierarchisch berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostenentwicklungen bei anderen Preisbestandteilen gegengrenzen sind. Kostenentwicklungen verpflichten die EVIS, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostenentwicklungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen preisbildenden Faktoren dieser Ziffer ganz oder teilweise ausgleichen werden. Die EVIS wird bei Ausübung ihres Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostenentwicklungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostenentwicklungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.5 Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die EVIS wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirkungsbeginn in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmitteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicher Weise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisanpassungen sind für den Kunden zudem im Internet unter [www.evis.de](http://www.evis.de) einsehbar.

6.6 Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirkungsbeginns der Anpassung in Textform gegenüber der EVIS zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der EVIS in der Preisanpassungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisanpassung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

### 7. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Stromliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende dieser Erstlaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag auf unbefristete Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Sowohl mit der EVIS bereits ein Stromliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit der EVIS. Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die künftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die EVIS dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

### 8. Abrechnung der Stromlieferung

Der Stromverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich die EVIS jederzeit vor. Der Kunde hat Anspruch darauf einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform zu erhalten. Weiterhin bietet die EVIS dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form kostenfrei an. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Stromverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzen fällig. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mindestens fünf Tage vor dem Bankeinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt.

### 9. Bonitätsauskunft

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die EVIS nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die EVIS bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

### 10. Lieferantenumwandlung

Die EVIS wird einen möglichen Lieferantenwechsel zugig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Die EVIS liefert Strom am Ende des Hausanschlusses, ferner nur, sofern

- die Verbrauchsstelle im Netzgebiet des jeweils örtlichen Netzbetreibers liegt.
- der jeweils örtliche Netzbetreiber für die Abwicklung der Stromlieferung standardisierte Lastprofile verweist.
- die Lieferung zum Letztdurchgang in Niederspannung erfolgt.
- der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist.
- keine überfällige Zahlungsverpflichtung seitens des Kunden gegenüber der EVIS besteht. Sollte eine der Voraussetzungen bei Lieferbeginn nicht gegeben sein oder nach Lieferbeginn wegfallen, dann kann die EVIS den Vertrag außerordentlich kündigen.

### 11. Ergänzende Regelungen

Zu dieser Vereinbarung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Der Text der StromGVV ist bei der EVIS erhältlich und kann im Internet unter [www.evis.de](http://www.evis.de) abgerufen werden.

### 12. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt, die EVIS von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EVIS an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVIS nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVIS beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen gehören, haftet die EVIS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die EVIS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der EVIS nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

### 14. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de). Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreis maximal 42 Ct./Min.), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de). Die EVIS ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

### 15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.

#### Stromkennzeichnung

Erstkennzeichnung der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH, Weserstr. 4 84453 Mühldorf a. Inn. Mangels Stromlieferfähigkeit im Vorjahr ist eine Stromkennzeichnung nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2025, nicht möglich.

#### Stromlieferer ESB (Prognose)

Ökostrom für Privatkunden: Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 50,9 %, sonstige Erneuerbare Energien: 49,1 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 0 g/kWh

Gesamt-Strommix: sonstige Erneuerbare Energien: 76,2 %, Kohle: 14,6 %, sonstige fossile Energieträger: 0,7 %, Erdgas: 8,5 %, Kernkraft: 0 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 185 g/kWh

#### Bundesdeutscher Strommix (Datenbasis 2024)

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 50,9 %, sonstige Erneuerbare Energien: 11,4 %, Kohle: 22,8 %, sonstige fossile Energieträger: 1,5 %, Erdgas: 13,4 %, Kernkraft: 0 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 298 g/kWh (Quelle BDEW)

#### Ausweisung Herkunftsstaaten Ökostrom nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG:

Norwegen (100 %)

#### Ausweisung Herkunftsstaaten Gesamt-Strommix nach § 42 Abs.1 Nr. 3 EnWG:

Norwegen (100 %).